

Öffentliche Bekanntmachung zu Grundbesitzabgaben 2023 in Heusenstamm

Gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes und § 122 Abs. 4 der Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 3 b) Hess. Kommunalabgabengesetz (Hess. KAG) können die Grundsteuer, die Müllgebühren und die Gebühren für Wasser, Abwasser und Niederschlagswasser für diejenigen Steuerpflichtigen, die die gleichen Steuern und Abgaben wie im Vorjahr zu entrichten haben, statt durch individuellen Bescheid, durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für diese Steuerpflichtigen treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Die Stadt Heusenstamm macht hinsichtlich der Festsetzung der Grundbesitzabgaben für das Kalenderjahr 2023 von dieser Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung Gebrauch und setzt hiermit - vorbehaltlich der Erteilung eines schriftlichen Grundsteuermessbescheides oder Grundsteuerbescheides 2023 in individuellen Fällen - die Grundbesitzabgaben für das Jahr 2023 in gleicher Höhe wie im Vorjahr fest.

Diejenigen Steuerpflichtigen, die keinen Bescheid über Steuern und Abgaben für 2023 erhalten, haben im Kalenderjahr 2023 die gleichen Steuern und Abgaben zu entrichten, wie sie zuletzt für das Jahr 2022 festgesetzt wurde. Auf den Inhalt der zuletzt ergangenen schriftlichen Bescheide wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Grundsteuer und Grundbesitzabgaben werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2023 fällig (§ 28 Abs.1 Grundsteuergesetz). Jahreszahler gemäß § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz haben den Gesamtbetrag der Steuer und Abgaben für 2023 am 01. Juli 2023 zu entrichten.

Kleinbeträge sind wie folgt fällig:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

Diese öffentliche Festsetzung gilt zwei Wochen nach der dem Tag der ortsüblichen Bekanntmachung folgenden als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuer- und Abgabenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Heusenstamm, Im Herrngarten 1, 63150 Heusenstamm, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Einwände, die sich gegen den Steuermessbetrag richten, sind nicht mit den o.g. Rechtsbehelfen geltend zu machen, sondern beim zuständigen Finanzamt anzubringen, das den Steuermessbetrag erlassen hat.

Durch Einlegung eines Widerspruchs wird die Wirksamkeit der Steuerfestsetzung nicht gehemmt, insbesondere die Zahlungspflicht der angeforderten Abgaben nicht aufgehoben. Ergibt sich im Verfahren, dass Einwendungen begründet sind, werden zu viel gezahlte Beträge erstattet.

Sonstige Hinweise

Auf die Ausführungen in den zuletzt ergangenen Bescheiden über Steuer, Gebühren und Abgaben der Stadt Heusenstamm wird ausdrücklich hingewiesen.

Für die durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzten Abgaben ergehen keine weiteren Zahlungsaufforderungen.

Sollte die Möglichkeit eines Lastschriftinzugs in Anspruch genommen werden, werden die festgesetzten Beträge zu den Fälligkeitsterminen abgebucht.

Heusenstamm, den 14.12.2022



Uwe Michael Hajdu
Erster Stadtrat